

Merkblatt Aktionärsrichtlinie II der EU (SRD II)

Änderung zur Handhabung der Informationspflicht

Was regelt die SRD II?

Die überarbeitete Aktionärsrechterichtlinie II der EU (EU 2017/828, nachfolgend «Richtlinie»), auf Englisch «Shareholder Rights Directive II» (SRD II), bringt Änderungen für Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend «Aktionäre») börsenkotierter Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR (nachfolgend «Gesellschaften»).

Ziel der SRD II ist es, die Mitwirkungsrechte von Aktionären zu stärken und den grenzüberschreitenden Informationsfluss sowie die Kommunikation zwischen den Aktionären und den Gesellschaften zu fördern.

Wer ist von der SRD II betroffen?

- Anlegerinnen und Anleger, die Aktien von börsenkotierten Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR halten.
- Finanzinstitute, die für ihre Kundinnen und Kunden Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft mit Sitz in der EU oder im EWR verwahren.
- Börsenkotierte Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR.

Welches sind die hauptsächlichen Rechte und Pflichten?

a) Identifizierung der Aktionäre

Die Richtlinie sieht vor, dass Gesellschaften das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern Sie Aktien einer Gesellschaft in Ihrem Wertschriftendepot halten, muss die Obwaldner Kantonalbank der Gesellschaft auf deren Verlangen hin unverzüglich Angaben über Sie als Aktionär machen.

Welche Daten werden offengelegt?

Es werden insbesondere Angaben zur Identität des Aktionärs offengelegt, namentlich:

- Name und Vorname oder Firma des Aktionärs sowie die Adresse (falls vorhanden auch E-Mail-Adresse)
- Eindeutige Kennung (z.B. Passnummer bei natürlichen Personen oder Legal Entity Identifier [LEI] bei juristischen Personen)
- Art der Beteiligung sowie Anzahl der Aktien
- Datum des Erwerbs
- gegebenenfalls auch Angaben zu Dritten, die Anlageentscheide im Namen des Aktionärs treffen dürfen

Kann ein Aktionär die Offenlegung seiner Kundendaten verweigern?

Nein, die Obwaldner Kantonalbank ist auf Anfrage der Gesellschaft zur Offenlegung der Identität des Aktionärs verpflichtet. Die Offenlegung der Angaben erfolgt gestützt auf die jeweils gültigen Basisdokumente (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglemente) der Obwaldner Kantonalbank.

Für Sie als Aktionär besteht einzig die Möglichkeit, in andere Anlagen zu investieren, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

b) Übermittlung von Informationen und Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten

Darüber hinaus hat eine solche Gesellschaft gemäss der SRD II das Recht, ihren Aktionären Informationen über sogenannte Unternehmensereignisse zukommen zu lassen. Dazu zählen auch Einladungen zu Generalversammlungen.

Ohne eine gegenteilige schriftliche Anweisung an die Obwaldner Kantonalbank, entbinden Sie uns von der durch die Richtlinie auferlegte Verpflichtung, Einladungen im Zusammenhang mit Generalversammlungen von Gesellschaften an Sie weiterzuleiten.

Im Falle einer gewünschten Ausübung Ihrer Rechte (z. B. Teilnahme an einer Generalversammlung) unterstützt Sie die Obwaldner Kantonalbank und leitet in Ihrem Auftrag die Anmeldung an die Gesellschaft weiter. Anfallende Drittkosten sowie eine Aufwandsentschädigung (vgl. [Preisliste](#)) werden Ihnen durch die Obwaldner Kantonalbank in Rechnung gestellt. Die Drittkosten können je nach Gesellschaft variieren.

Unabhängig davon, werden Ihnen Informationen über Kapitalmassnahmen der Gesellschaften (z.B. Kaufangebote, Kapitalerhöhungen) weiterhin von der Obwaldner Kantonalbank weitergeleitet.